



# **Zweckverband Gemeinderechtspflege Kilchberg-Rüschlikon**

(neu Zweckverband Friedensrichteramt Kilchberg-Rüschlikon)

## **Totalrevision Statuten**

Synoptische Darstellung für die Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021

(Gegenüberstellung neue und bisherige Bestimmungen)

## 1. Bestand und Zweck

### Art. 1 Bestand

<sup>1</sup> Die politischen Gemeinden Kilchberg und Rüslikon bilden unter dem Namen «Friedensrichteramt Kilchberg-Rüslikon» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Der Zweckverband hat seinen Sitz in Rüslikon.

### Art. 2 Zweck

Der Zweckverband führt als Friedensrichterkreis gemäss § 53 Abs. 2 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) für die Verbandsgemeinden das Friedensrichteramt.

## 2. Organisation

### 2.1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 3 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Vorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

## I. Zusammenschluss und Zweck

### Art. 1 Zusammenschluss

Die Politischen Gemeinden Kilchberg und Rüslikon bilden unter der Bezeichnung Gemeinderechtspflege Kilchberg-Rüslikon auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes. Er wird in den nachstehenden Bestimmungen nur noch mit Verband bezeichnet.

### Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz bestimmt sich nach Art. 7 Ziff. 1.

### Art. 3 Zweck

Der Verband betreibt einen gemeinsamen Friedensrichterkreis dessen Aufgaben sich nach den jeweils gültigen Vorschriften von Bund und Kanton richten. Er bildet einen Wahlkreis für die Wahl des Friedensrichters.

Im Weiteren bildet der Verband unter der Bezeichnung Betreuungskreis Thalwil-Rüslikon-Kilchberg auf unbestimmte Zeit einen Betreuungskreis, wozu auch die Erledigung aller Aufgaben des Gemeindeammanwesens gehört. Grundlage hierfür ist ein Anschlussvertrag zwischen der Politischen Gemeinde Thalwil (Trägergemeinde) und dem Zweckverband Gemeinderechtspflege Kilchberg-Rüslikon (Anschlussgemeinde) sowie den Politischen Gemeinden Kilchberg und Rüslikon.

## II. Organisation

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Behördenausschuss;
4. die Rechnungsprüfungskommission

**Art.4 Amtsdauer**

Für die Mitglieder des Vorstandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

**Art. 4a Amtsdauer**

Für die Mitglieder des Behördenausschusses und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

**Art.5 Entschädigung**

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden beschliessen auf Antrag des Vorstandsvorstands über die Entschädigung der Verbandsorgane.

**Art. 4b Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

**Art.6 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup> Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin bzw. der Präsident und die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter gemeinsam.

<sup>2</sup> Der Vorstandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Der Behördenausschuss kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

**Art. 7 Publikation und Information**

<sup>1</sup> Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Sitzgemeinde vor.

<sup>2</sup> Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>3</sup> Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

**Art. 4c Bekanntmachung**

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Behördenausschuss orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbandes.

**2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets****Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets****2.2.1. Allgemeine Bestimmungen****a) Allgemeine Bestimmungen****Art. 8 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

**Art. 4d Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

**Art. 9 Verfahren**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.
- <sup>2</sup> Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

**Art. 4e Verfahren**

- Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Behördenausschuss angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.
- Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

**Art. 10 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000;
4. die Wahl der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters.

**Art. 4f Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes;
3. Die Kompetenz der Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben richtet sich nach derjenigen der Gemeindeversammlung der Sitzgemeinde.
4. Die Wahl des Friedensrichters.

**2.2.2. Volksinitiative****Art. 11 Volksinitiative**

- <sup>1</sup> Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.
- <sup>2</sup> Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.
- <sup>3</sup> Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 400 Stimmberechtigten unterstützt wird.
- <sup>4</sup> Nicht initiativfähig ist die Wahl der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters. Diese erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

**b) Die Initiative****Art. 4g Gegenstand**

- Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.
- Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes verlangt werden.

**Art. 4h Zustandekommen**

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

**Art. 4i Einreichung**

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Behördenausschuss prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

**2.3. Die Verbandsgemeinden****Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Auflösung des Zweckverbands durch einseitige Kündigung oder durch gemeinsamen Auflösungsbeschluss.

<sup>2</sup> Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

**Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden**

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Festsetzung des Budgets;
3. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
6. die Bestimmung der Amtslokale der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters.

**C. Die Verbandsgemeinden****Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Behördenausschuss;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Verbandes.

**Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte**

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden beschliessen über:

1. den Sitz des Verbandes und die Standorte der Amtslokale des Friedensrichters;
2. die Festsetzung des Voranschlages;
3. die Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Geschäftsberichtes.

**Art. 14 Beschlussfassung**

Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn beide Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

**2.4. Der Verbandsvorstand****Art. 15 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Verbandsvorstand besteht aus vier Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat jeder Gemeinde wählt zwei Mitglieder, wovon mindestens ein Mitglied aus seiner Mitte.

**Art. 16 Präsidium und Vizepräsidium**

Das Präsidium und das Vizepräsidium wird je von einer der Verbandsgemeinden erfüllt. Die Verbandsgemeinden wechseln sich bei der Funktionserfüllung in jeder Amtsperiode ab.

**Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

**Art. 8 Beschlussfassung**

Beschlüsse gemäss Art. 6 und 7, ausgenommen die Kündigung des Vertrages, bedürfen der Zustimmung beider Gemeinden.

**D. Behördenausschuss****Art. 9 Zusammensetzung**

Der Behördenausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Der Gemeinderat jeder Gemeinde wählt zwei Mitglieder, wovon mindestens ein Mitglied aus seiner Mitte.

Der Vorsitz steht dem Vertreter des Gemeinderates mit dem Verbandsitz zu. Im Übrigen konstituiert sich der Behördenausschuss selbst.

Der Friedensrichter nimmt mit beratender Stimme an den Behördenausschusssitzungen teil.

**Art. 18 Allgemeine Befugnisse**

- <sup>1</sup> Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:
1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
  2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
  3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
  4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
  5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.
- <sup>2</sup> Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:
1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
  2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und des Amtsgeheimnisses;
  3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
  4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
  5. das Handeln für den Verband nach aussen;
  6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
  7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

**Art. 19 Finanzbefugnisse**

- <sup>1</sup> Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:
1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
  2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
  3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
  4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 150'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000 und bis insgesamt Fr. 75'000 pro Jahr.

**Art. 10 Befugnisse**

Der Behördenausschuss ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Er vertritt den Verband gegen aussen und ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. die Beratung des Voranschlags und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
3. Die Kompetenzen der Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue und nicht enthaltene neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck richten sich nach denjenigen des Gemeinderates der Sitzgemeinde.
4. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
5. die Beratung des Geschäftsberichtes und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
6. die Anstellung der Mitarbeiter.

- <sup>2</sup> Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:
1. der Ausgabenvollzug;
  2. gebundene Ausgaben;
  3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.

---

### **Art. 20 Aufgabendelegation**

- <sup>1</sup> Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.
- <sup>2</sup> Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

---

### **Art. 21 Einberufung und Teilnahme**

- <sup>1</sup> Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen eines Mitglieds zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- <sup>2</sup> Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens fünf Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.
- <sup>3</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil und führt das Protokoll.
- <sup>4</sup> Der Vorstand kann weitere Dritte mit beratender Stimme beziehen.

---

### **Art. 22 Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup> Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.
-

**2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)****Art. 23 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen**

- <sup>1</sup> Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommission oder die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandsvorstands gelten entsprechend.

**Art. 24 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.
- <sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.
- <sup>3</sup> Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

**Art. 25 Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup> Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

**E) Die Rechnungsprüfungskommission****Art. 10a Zuständigkeit und Aufgaben**

Als Rechnungsprüfungskommission amtet das Kontrollorgan der Gemeinde, welche die Rechnungsführung besorgt.

**Art. 10a Zuständigkeit und Aufgaben**

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

**Art. 10b Beschlussfassung**

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

**Art. 26 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

- <sup>1</sup> Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.
- <sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

**Art. 27 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

**2.6. Prüfstelle****Art. 28 Aufgaben der Prüfstelle**

- <sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- <sup>2</sup> Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- <sup>3</sup> Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

**Art. 29 Einsetzung der Prüfstelle**

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Prüfstelle.

**3. Personal und Arbeitsvergaben****Art. 30 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Sitzgemeinde.

**Art. 14a Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Verbandes gelten die Anstellungsbedingungen der Sitzgemeinde.

**Art. 31 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

**4. Verbandshaushalt****Art. 32 Finanzhaushalt**

<sup>1</sup> Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup> Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 15. Juli jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

<sup>3</sup> Die Rechnung des Verbands wird durch die Sitzgemeinde geführt.

**Art. 33 Finanzierung der Betriebskosten**

<sup>1</sup> Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden in folgendem Verhältnis getragen:

- zu  $\frac{1}{3}$  nach Einwohnerzahlen gemäss 31. Dezember des dem Rechnungsjahr voran gegangenen Kalenderjahres und
- zu  $\frac{2}{3}$  nach Anzahl abgeschlossene Friedensrichterfälle per 31. Dezember des laufenden Jahres.

<sup>2</sup> Der Verbandsvorstand kann Akontozahlungen verlangen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

**III. Verbandshaushalt****Art. 11 Verbandshaushalt und Gebühren**

Die Rechnung des Verbandes wird durch die Sitzgemeinde geführt. Die Gebühreneinnahmen des Friedensrichterwesens fallen in die Kasse des Verbandes.

**Art. 12 Voranschlag und Jahresrechnung**

Der Friedensrichter hat der rechnungsführenden Gemeinde die erforderlichen Angaben für den Voranschlag des Folgejahres bis Mitte Juli des laufenden Jahres und für die Jahresrechnung bis Mitte Januar des Folgejahres bekannt zu geben.

**Art. 13 Kostenverteilung**

Der Nettobetriebsaufwand für Besoldung, Mieten, Infrastruktur usw. für das Friedensrichterwesen wird den Verbandsgemeinden zu

- einem Drittel nach Einwohnerzahl und zu
- zwei Dritteln nach Anzahl Fälle der abgeschlossenen Friedensrichterfälle per 31. Dezember des laufenden Jahres belastet.

Als Stichtag für die Einwohnerzahl gilt der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.

**Art. 14 Finanzierung**

Der Behördenausschuss kann Akontozahlungen verlangen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

**Art. 34 Finanzierung der Investitionen**

- <sup>1</sup> Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.
- <sup>2</sup> Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

**Art. 35 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse**

- <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands in dem Verhältnis beteiligt, in welchem sie die Betriebskosten im Durchschnitt der letzten fünf Jahre getragen haben.
- <sup>2</sup> Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

**Art. 36 Haftung**

- <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes und für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.
- <sup>2</sup> Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen gemäss Art. 35.

**5. Aufsicht und Rechtsschutz****Art. 37 Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

**Art. 38 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

- <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Horgen oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

**IV. Aufsicht und Rechtsschutz****Art. 15 Aufsicht**

Der Verband steht, soweit es seine Organisation betrifft, unter Aufsicht des Staates gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Im Übrigen gelten die massgeblichen Bestimmungen des kantonalen Rechts.

**Art. 16 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

Streitigkeiten zwischen Verbandsgemeinden aus diesen Statuten sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

- <sup>2</sup> Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.
- <sup>3</sup> Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Horgen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

---

## 6. Auflösung und Liquidation

### Art. 39 Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung

- <sup>1</sup> Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung einer Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende einer Amtsdauer möglich. Als Stichtag für die Berechnung der zweijährigen Kündigungsfrist gilt der im Gesetz über die politischen Rechte für politische Behörden in Verbandsgemeinden festgelegte Endtermin für die Durchführung der Erneuerungswahlen.
- <sup>2</sup> Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile nach den Beteiligungen gemäss Art. 35.

---

## V. Austritt und Auflösung

### Art. 17 Austritt

Eine Gemeinde kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende einer Amtsdauer, erstmals nach vier Jahren seit dem Inkrafttreten, aus dem Verband austreten.

Als Stichtag für die Berechnung der zweijährigen Kündigungsfrist gilt der im Gesetz über die Politischen Rechte für Politische Behörden festgelegte Endtermin für die Durchführung der Erneuerungswahlen.

Die aus dem Austritt einer Gemeinde direkt resultierenden Kosten sind durch die austretende Gemeinde zu übernehmen.

### Art. 18 Auflösung

Der Verband wird unter Einhaltung einer zweijährigen Frist je auf Ende einer Amtsdauer durch übereinstimmende Beschlüsse der Verbandsgemeinden aufgelöst.

Die aus der Auflösung des Verbandes resultierenden Kosten sind von den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl im Zeitpunkt der Auflösung zu tragen.

---

## 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

## VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 40 Einführung eigener Haushalt

- <sup>1</sup> Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.
- <sup>2</sup> Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 Gemeindegesetz.

### Art. 41 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
- <sup>2</sup> Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrats.
- <sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 4. Dezember 2001, letztmals teilrevidiert mit Beschlüssen vom 14. resp. 30. Juni 2010, aufgehoben.

### Art. 19 Inkrafttreten, Amtsübergaben

Diese Statutenänderung wird nach der Zustimmung der Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat durch Beschluss der beiden Gemeinderäte in Kraft gesetzt.

Die Anpassung von Art. 3 (Zweck) tritt betreffend Wahlorgan, d.h. Aufhebung des Wahlkreises Kilchberg-Rüschlikon für die Wahl des Betriebsbeamten und Gemeindeammanns durch den Abschluss des Anschlussvertrages mit der Poltischen Gemeinde Thalwil rückwirkend per 1. Januar 2010 in Kraft.

### Art. 20 Änderungen

Die Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden werden ermächtigt, die Änderungen dieser Statuten, die sich aus dem übergeordneten zwingenden Recht ergeben, in eigener Kompetenz zu beschliessen.

## **Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 13. Juni 2021**

Für den Gemeinderat Rüslikon, 10. März 2021

|                      |                   |
|----------------------|-------------------|
| Dr. Bernhard Elsener | Benno Albisser    |
| Gemeindepräsident    | Gemeindeschreiber |

Für den Gemeinderat Kilchberg, 16. März 2021

|                   |                   |
|-------------------|-------------------|
| Martin Berger     | Daniel Nehmer     |
| Gemeindepräsident | Gemeindeschreiber |

## **Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich**

RRB Nr. ... vom ...